

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

11.11.2004

Gemeinsame Grundsätze zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Bescheide in Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten/Lebenspartner und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (Bindungsregelung Arbeitslosenversicherung)

Der Anspruch auf Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung ist von dem Vorliegen eines Versicherungspflichtverhältnisses (§§ 24 bis 28 SGB III) abhängig.

Mangelt es an einem Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung, begründet weder die fehlerhafte Zahlung von Beiträgen noch die widerspruchslose Entgegennahme der Beiträge durch die Einzugsstelle (Krankenkasse) den Anspruch auf z.B. Arbeitslosengeld.

Hatte die Einzugsstelle oder ein Rentenversicherungsträger formell durch Bescheid die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung festgestellt, konnte der Betroffene dort allerdings nach dem am 01.01.1998 in Kraft getretenen § 336 SGB III eine Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit beantragen, ob diese dem Bescheid über die Versicherungspflicht zustimmt. Durch die Zustimmung hatte sich die Bundesagentur für Arbeit im Vorgriff auf einen eventuell eintretenden Versicherungsfall leistungsrechtlich gebunden.

Durch Art. 3 und 4 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – Bundesrats-Drucksache 676/04 – sollen ab 01.01.2005 Bestimmungen im SGB III und SGB IV ergänzt bzw. geändert werden, die in ihrem Zusammenwirken zu einem Wegfall des bisherigen Zustimmungsverfahrens nach § 336 SGB III führen. Statt dessen wird für geschäftsführende Ge-

<p>Gemeinsame Grundsätze zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit an Bescheide in Statusfeststellungsverfahren für Ehegatten/Lebenspartner und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer</p>

sellschafter einer GmbH sowie mitarbeitende Ehegatten und Lebenspartner ein Statusfeststellungsverfahren obligatorisch, an dessen Ergebnis die Bundesagentur für Arbeit gebunden ist.

Nach der ab 01.01.2005 geltenden Regelung des § 28a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und 11 SGB IV i. d. F. des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat der Arbeitgeber in der Meldung des bei ihm sozialversicherungspflichtig Beschäftigten die Angabe zu machen, ob der Beschäftigte zu ihm in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht oder als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist. Nach dem Entwurf des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes soll bei Familienbeschäftigungen die Pflicht zur Angabe nur noch bei Ehegatten und Lebenspartnern bestehen. Das Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz wird voraussichtlich im Frühjahr 2005 abgeschlossen sein. Im Vorgriff auf diese zu erwartende Gesetzesänderung verfahren die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bereits ab 01.01.2005 nach den dort vorgesehenen Änderungen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die gesetzlichen Neuregelungen beraten und die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze zur Bindungsregelung in der Arbeitslosenversicherung erarbeitet.

Diese Gemeinsamen Grundsätze ersetzen ab 01.01.2005 die Gemeinsamen Grundsätze zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesanstalt für Arbeit an Feststellungsbescheide der Einzugsstelle/des Rentenversicherungsträgers über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (Bindungsregelung Arbeitslosenversicherung) vom 07.10 1997.

INHALT

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Allgemeines	6
3	Verfahren	6
3.1	Meldungen	6
3.2	Verfahren bei den Einzugsstellen	6
3.2.1	Ehegatte oder Lebenspartner des Arbeitgebers	6
3.2.2	Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH	7
3.3	Verfahren bei der DSRV	8
3.4	Verfahren bei der BfA	8
3.4.1	Statusfeststellungsverfahren	8
3.4.2	Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse	9
4	Folgen der Statusentscheidung	10
4.1	Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses	10
4.2	Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt	10
4.3	Keine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung	10
5	Bindung der Bundesagentur für Arbeit	10
6	Überprüfung von Entscheidungen	11

Anlage 1 **Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner) im Rahmen eines Anfrageverfahrens gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV**

Anlage 2 **Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen eines Anfrageverfahrens gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV**

1 Gesetzliche Grundlagen

§ 7a SGB IV

Anfrageverfahren

(1) Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. **Die Einzugsstelle hat einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers (§28a) ergibt, dass der Beschäftigte Angehöriger des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.** Über den Antrag entscheidet abweichend von § 28h Abs. 2 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt den Beteiligten schriftlich mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fordert die Beteiligten auf, innerhalb einer angemessenen Frist die Tatsachen anzugeben, die eine Widerlegung begründen, wenn diese die Vermutung widerlegen wollen.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte

1. zustimmt und
2. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

(7) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist abweichend von § 88 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

§ 28a SGB IV ¹⁾

Meldepflicht

(1) bis (2) ...

(3) Die Meldungen enthalten für jeden Beschäftigten insbesondere

1. bis 9. ...

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung

- a) die Anschrift,
- b) der Beginn der Beschäftigung,
- c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderliche Angaben,
- d) die Angabe, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht,**
- e) die Angabe, ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt,**

2. bis 4. ...

(5) bis (9) ...

§ 336 SGB III

Leistungsrechtliche Bindung

Stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches die Versicherungspflicht nach diesem Buch durch Verwaltungsakt fest, ist die Bundesagentur hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden.

¹⁾ Dargestellt sind die Änderungen in § 28a SGB IV nach dem Entwurf des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz), Bundesrats-Drucksache 676/04

2 Allgemeines

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und e SGB IV-E haben Arbeitgeber der Einzugsstelle ab 01.01.2005 bei der Anmeldung zusätzlich anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht bzw. ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) handelt. Die Einzugsstelle (zuständige Krankenkasse bzw. Minijob-Zentrale) hat bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Entscheidung zu beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt (§ 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV), soweit sie nicht selbst entscheidet (§ 7a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz i.V.m. § 28h Abs. 2 SGB IV). Die Bundesagentur für Arbeit ist hinsichtlich der Zeiten, für die der die Versicherungspflicht dem Grunde nach feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, nach § 336 SGB III leistungsrechtlich gebunden.

3 Verfahren

3.1 Meldungen

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d und e SGB IV hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung anzugeben, ob zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte oder Lebenspartner besteht, oder ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt. Der für eine Anmeldung zu verwendende Meldevordruck/Datensatz enthält daher die Abfrage zu einem „Statuskennzeichen“. Dabei ist anzugeben

„1“ bei Ehegatte oder Lebenspartner des Arbeitgebers

„2“ bei geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Die Angabe eines Statuskennzeichens ist auch bei der Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses vorzunehmen.

3.2 Verfahren bei den Einzugsstellen

Nach dem Wortlaut des § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV hat die Einzugsstelle unter den in § 7a Abs. 1 SGB IV genannten Voraussetzungen (s. 2) einen Antrag nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu stellen. Bereits nach der amtlichen Begründung zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundestags-Drucksache 15/1749) wird die Antragstellung inhaltlich nicht als eigenständiges Antragsrecht verstanden. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verständigen sich deshalb auf Folgendes:

3.2.1 Ehegatte oder Lebenspartner des Arbeitgebers

Geht bei der Einzugsstelle eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ ein, die bezogen auf das Statusfeststellungsverfahren bei beschäftigten Ehegatten oder Lebenspartnern des Arbeitgebers die Schlüsselzahl „1“ enthält, verschickt sie stets den entsprechenden Feststellungsbogen und überwacht dessen Rücksendung.

Die Einzugsstelle trifft anschließend die Entscheidung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, es sei denn, im Feststellungsbogen wird eine der Fragen unter 3.2 bis 3.7 (mit Ausnahme von Frage 3.5) mit „ja“ beantwortet. Die Krankenkassen entscheiden bei Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses auch darüber, in welchen Versicherungszweigen Versicherungspflicht oder -freiheit besteht.

Wird von der Krankenkasse auf Versicherungspflicht entschieden, teilt sie dies dem Arbeitgeber und dem Versicherten in einem entsprechenden Bescheid mit, in dem sie auch darauf hinweist, dass dieser Bescheid im Leistungsfall nach dem SGB III der zuständigen Agentur für Arbeit vorzulegen ist. Wird von der Minijob-Zentrale ein Beschäftigungsverhältnis festgestellt, teilt sie dies ebenfalls den Beteiligten in einem entsprechenden Bescheid mit.

Gleichzeitig gibt die Einzugsstelle die Anmeldung – im üblichen Verfahren – an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) weiter, wobei sie die vom Arbeitgeber gesetzte Schlüsselzahl „1“ in „3“ verändert und damit zu erkennen gibt, dass die Versicherungspflicht/ein Beschäftigungsverhältnis durch die Einzugsstelle beschieden wurde.

Derartige Entscheidungen der Einzugsstelle, die das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bestätigen, führen nach § 7a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB IV zum Ausschluss eines Statusfeststellungsverfahrens durch die BfA.

Stellt die Einzugsstelle per Bescheid fest, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, unterbleibt die Weiterleitung der Meldung an die DSRV; weitere Meldungen weist die Einzugsstelle ab. Ein Statusfeststellungsverfahren durch die BfA ist nicht durchzuführen.

Wird mindestens eine der Fragen unter 3.2 bis 3.7 (mit Ausnahme von Frage 3.5) mit „ja“ beantwortet, trifft die BfA die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung vorliegt. Dazu verändert die Einzugsstelle die vom Arbeitgeber gesetzte Schlüsselzahl „1“ in „5“, leitet die Meldung im üblichen Verfahren an die DSRV weiter und schickt der BfA den ausgefüllten Feststellungsbogen nebst weiteren Unterlagen zu. Eine Unterrichtung des Angehörigen/Arbeitgebers über die Weiterleitung erfolgt nicht.

Die BfA entscheidet über das Vorliegen einer Beschäftigung, erteilt einen Bescheid gegenüber dem Angehörigen/Arbeitgeber und informiert die Krankenkasse und die Bundesagentur für Arbeit hierüber unverzüglich.

3.2.2 Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH

Geht bei der Einzugsstelle eine Anmeldung mit Abgabegrund „10“ ein, die bezogen auf das Statusfeststellungsverfahren bei geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH die Schlüsselzahl „2“ enthält, trifft die BfA die Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt.

Dazu leitet die Einzugsstelle die unveränderte Meldung an die DSRV weiter, die diese auch der BfA zuleitet.

In diesen Fällen versendet die BfA den entsprechenden Feststellungsbogen, informiert den Geschäftsführer und die Gesellschaft per Bescheid über ihre Entscheidung und unterrichtet die Krankenkasse und die Bundesagentur für Arbeit hierüber.

3.3 Verfahren bei der DSRV

Anmeldungen für Ehegatten oder Lebenspartner des Arbeitgebers sowie für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH (Datensatz DSME, Feld Statuskennzeichen „1“ oder „2“) werden für die Zeiten ab dem 01.01.2005 von der DSRV an den kontoführenden Versicherungsträger und zusätzlich an die BfA in ihrer Funktion als Clearingstelle weitergeleitet. Dies gilt ebenfalls für Anmeldungen mit dem von einer Einzugsstelle geänderten Statuskennzeichen „3“ oder „5“. Eine zusätzliche Weiterleitung erfolgt auch, wenn die BfA aktueller Kontoführer ist.

3.4 Verfahren bei der BfA

Da von der DSRV alle ein Statuskennzeichen enthaltende Meldungen weitergeleitet werden, ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV aber nur bei tatsächlichen Neufällen durchgeführt werden soll, obliegt es der BfA sicher zu stellen, dass ein Statusfeststellungsverfahren allein bei dem Meldegrund

„10“ Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung

durchgeführt wird.

Bei weitergeleiteten Meldungen mit einem Statuskennzeichen und Meldegrund ungleich „10“ wird ein Statusfeststellungsverfahren nicht eingeleitet.

Ist ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen, versendet die BfA aufgrund der eingehenden Meldung (in einem maschinellen Verfahren) an den Arbeitgeber eine Eingangsbestätigung, mit der gleichzeitig der entsprechende Feststellungsbogen übersandt wird. Dabei wird bei dem Statuskennzeichen „2“ der Feststellungsbogen nach dem Muster in Anlage 2 übersandt.

Bei einer Kennzeichnung mit den Statuskennzeichen „3“ oder „5“ werden keine Feststellungsbögen übersandt, da in diesen Fällen eine Entscheidung der Einzugsstelle vorliegt bzw. das Verfahren bereits durch die Einzugsstelle eingeleitet wurde.

3.4.1 Statusfeststellungsverfahren

Für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens gelten grundsätzlich die Verfahrensregeln des §7a SGB IV. Die versicherungsrechtliche Beurteilung orientiert sich an den Grundsätzen, die die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den betroffenen Personenkreisen entwickelt haben. Zu den

- geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH vgl. Anlage 3 zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (aktuell vom 26.03.2003);
- mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartnern vgl. Gemeinsames Rundschreiben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen (aktuell vom 11.11.2004).

Vor dem Hintergrund, dass Auslöser des Statusfeststellungsverfahrens in den Fällen des § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV regelmäßig die Anmeldung eines Beschäftigten nach §28a

SGB IV ist, die wiederum die reguläre Fälligkeit von Beiträgen bedingt, ist für die Anwendung der Besonderheiten hinsichtlich des Beginns von Versicherungspflicht sowie der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, wie § 7a Abs. 6 SGB IV dies vorsieht, kein Raum. Dies gilt ebenso für die in § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV vorgesehene aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen, die das Bestehen eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses beinhalten, da in Statusfeststellungsverfahren aufgrund von § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV mit einer solchen Entscheidung die Einschätzung der Beteiligten bestätigt wird.

Insofern führen die Einzugsstellen das Versicherungsverhältnis entsprechend den Daten in der Anmeldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV durch.

3.4.2 Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse

Nach Abschluss des Statusfeststellungsverfahrens wird für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse ebenfalls das maschinelle DEÜV-Meldeverfahren genutzt. Hierfür werden die vorliegenden Anmelde Datensätze im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Feststellungsergebnis um einen der folgenden Hinweis-Datenbausteine ergänzt:

DSME	H10	Statusfeststellungsverfahren ergab Vers.pflicht dem Grunde nach. Das bei der BfA durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
DSME	H20	Statusfeststellungsverfahren ergab keine Vers.pflicht. Das bei der BfA durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.
DSME	H30	Vers.pflicht dem Grunde nach konnte nicht festgestellt werden. Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden.

Die Meldedatensätze werden an die betroffene Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

In den Fällen, in denen die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht entschieden hat (Eingang einer Anmeldung bei der BfA mit dem Statuskennzeichen „3“), informiert die BfA die Bundesagentur für Arbeit über diesen Sachverhalt. Hierfür werden die vorliegenden Anmelde Datensätze im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und um folgenden Hinweis-Datenbaustein ergänzt:

DSME	H90	Vers.pflicht wurde durch die zuständige Einzugsstelle festgestellt. Das bei der Einzugsstelle durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
------	-----	---

4 Folgen der Statusentscheidung

4.1 Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses

Mit der Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses wird die Richtigkeit der erfolgten Anmeldung bestätigt. Die Feststellung führt zur leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt auch bei Feststellung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des Ehegatten oder Lebenspartners eines Arbeitgebers durch die Einzugsstelle in den unter 3.2.1 genannten Fällen.

4.2 Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt

Die Feststellung, dass die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, führt zur Beanstandung und ggf. Erstattung der bereits gezahlten Beiträge. Weiterhin muss die Einzugsstelle den Arbeitgeber zur Stornierung der Meldung auffordern.

4.3 Keine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung

Kann wegen fehlender Mitwirkung eine Entscheidung nicht getroffen werden, wird der Arbeitgeber mit dem Bescheid aufgefordert, die Meldung zu stornieren. Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit mangels Mitwirkung nicht getroffen werden konnte. Die Einzugsstelle ist gehalten, die Stornierung zu überwachen.

5 Bindung der Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund der Feststellung über das Vorliegen eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen von § 7a SGB IV ist die Agentur für Arbeit im Leistungsverfahren an den Bescheid hinsichtlich der Zeiten gebunden, für die das Bestehen des dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt ist.

Für die Zukunft bindet der Feststellungsbescheid die Bundesagentur für Arbeit so lange, wie er wirksam ist. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Bescheides gilt § 39 SGB X.

Hatte die Agentur für Arbeit eine Zustimmungserklärung nach § 336 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung abgegeben, ist sie leistungsrechtlich an diese zeitlich befristete Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Frist gebunden.

Die Bundesagentur für Arbeit erklärt sich ebenfalls gebunden an

- Entscheidungen der Krankenkassen über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eines Ehegatten oder Lebenspartners des Arbeitgebers in den unter 3.2.1 genannten Fällen,
- Entscheidungen über das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses durch einen Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV.

6 Überprüfung von Entscheidungen

Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von § 336 SGB III ist die leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur für Arbeit an die Wirksamkeit des im Statusfeststellungsverfahren erteilten Bescheides geknüpft. Hinsichtlich der Wirksamkeit des Bescheides gilt auch hier § 39 SGB X. Einer Aufhebung des Verwaltungsaktes bedarf es folglich nicht, wenn die Beschäftigung endet.

Da es u.a. bei einer Änderung in den Verhältnissen für eine Aufhebung der Bindung der Bundesagentur für Arbeit somit entscheidend auf die Aufhebung des Bescheides ankommt, enthält der Bescheid über die Feststellung eines Beschäftigungsverhältnisses einen ausdrücklichen Hinweis, dass sich die Adressaten bei Änderung in den Verhältnissen an die Stelle zu wenden haben, die den Bescheid erlassen hat.

In einem erneuten Verfahren ist dann die Aufhebung des ursprünglichen Bescheides zu prüfen; unter den Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X ist der Bescheid aufzuheben. Ein Überprüfungsverfahren ist auch durchzuführen, wenn entsprechende Änderungen angezeigt oder im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV festgestellt werden.

Über die Aufhebung des Verwaltungsaktes ist die Bundesagentur für Arbeit zu unterrichten. Soweit die BfA den Verwaltungsakt aufhebt, teilt sie dies auch der Einzugsstelle mit.

Für die Bekanntgabe der Feststellungsergebnisse eines Überprüfungsverfahrens wird das maschinelle DEÜV-Meldeverfahren genutzt. Hierfür werden die früheren Anmeldedatensätze der überprüften Beschäftigung im Feld FEHLER-KENNZ (Stelle 062) mit der Ziffer 4 versehen und entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung um einen der folgenden Hinweis-Datenbausteine ergänzt:

DSME	H11	Überprüfungsverfahren ergab Vers.pflicht dem Grunde nach. Die Überprüfung durch die BfA führte zur Feststellung eines dem Grunde nach versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
DSME	H21	Überprüfungsverfahren ergab keine Vers.pflicht. Die Überprüfung durch die BfA führte zur Feststellung, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Anlagen